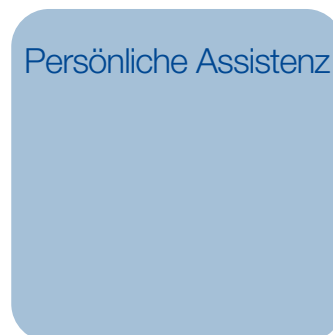


Kurzbeschreibung kantonales Assistenzbudget

Assistenzbüro



Kurzbeschrieb kantonales Assistenzbudget

Einleitung



Im Rahmen einer modernen Behindertenpolitik hat die IV mit der Einführung des Assistenzbeitrags einen Meilenstein gesetzt, indem behinderten Menschen mit einer Hilflosenentschädigung (HE) der IV ein selbstbestimmtes Leben zu Hause ermöglicht wird.

Die aktuellen Teilnahmebedingungen schliessen jedoch verschiedene potenzielle Bezügerinnen und Bezüger aus: zum Beispiel Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung, die die hohen Aufnahmebedingungen der IV nicht erfüllen, oder Menschen mit einer HE der Unfall- oder Militärversicherung.

Um diese Lücken in der selbstbestimmten Versorgung zu schliessen, kann der Kanton mit Hilfe eines Assistenzbudgets ein effizientes und kostensparendes Instrument zur Finanzierung von Assistenz anbieten.

Das Assistenzbudget wird als Ergänzung zu den Sozialversicherungen verstanden und geht den einkommensabhängigen Bedarfsleistungen der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe voraus.

Die Bedingungen sowie die Abklärungsinstrumente für den Hilfebedarf zur Finanzierung eines Assistenzbudgets lehnen sich stark an den Assistenzbeitrag der IV an.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die eine Hilflosenentschädigung erhalten, volljährig sind und in einer Privatwohnung leben.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die ein selbstbestimmtes Leben in einer privaten Wohnung planen, können ebenfalls einen Antrag für ein Assistenzbudget stellen. Sie müssen den Antrag rechtzeitig stellen, damit sie ab Eintritt in die Selbstständigkeit das Assistenzbudget erhalten.

Vorteile für den Kanton

- meist kostengünstiger als ein vergleichbarer Heimplatz (siehe Grafik Seite 4)
- positive Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit
- Heimeintritte können vermieden werden
- Umsetzung der UNO-Behindertenkonvention und des Behindertengleichstellungsgesetzes der Schweiz

Wichtige Vorteile für Teilnehmende mit einem Assistenzbudget

gegenüber dem Assistenzbeitrag der IV:

- Dienstleistungen von Familienangehörigen können bis zu einem Drittel des Assistenzbudgets entlohnt werden
- Dienstleistungen von Organisationen oder Unternehmen dürfen ebenfalls eingekauft werden
- teilnahmeberechtigt sind alle erwachsene Personen die eine Hilflosenentschädigung erhalten (auch Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der Unfall- und Militärversicherung)

gegenüber den Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen (Bereich Pflege und Betreuung zu Hause durch direkt angestelltes Personal):

- genaues und erprobtes Abklärungsverfahren
- Entschädigung für den Hilfebedarf auch für die Bereiche Freizeit, Ausbildung, Arbeit und Überwachung

gegenüber der Spitex:

- wählt selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Assistenz aus
- handelt selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Arbeitsbedingungen für die Assistenz aus
- Entschädigung des Hilfebedarfs auch für die Bereiche Freizeit, Ausbildung, Arbeit und Überwachung

ABü Dienstleistungen

Das Assistenzbüro ABü entlastet den Kanton in allen administrativen Belangen so weit als möglich oder erwünscht. Mit dem Instrument FAKT wird eine exakte Bedarfsabklärung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchgeführt, von deren Grundlage aus der genaue finanzielle Hilfebedarf abgeleitet werden kann. Alle Auswertungen stehen dem Kanton zur Verfügung. Das Assistenzbudget wird vom Kanton verfügt und direkt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausbezahlt. Weitere anfallende Tätigkeiten (Controlling, Monitoring etc.) können an das Assistenzbüro ABü delegiert werden. Die genauen Modalitäten werden zwischen Kanton und dem Assistenzbüro ABü festgelegt.



Durchführungskosten

Die Kosten für eine am Assistenzbudget teilnehmende Person sind in der Regel oft tiefer, als wenn diese Person in einer Institution leben würde. Einerseits weil Strukturkosten wegfallen, andererseits helfen die Selbstorganisation der Betroffenen, die günstigen Stundenansätze sowie die Mitfinanzierung durch KVG und IV (volle Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag), die Kosten für den Kanton zu minimieren. Zusätzlich können die allfälligen Krankheits- und Behinderungskosten, die ansonsten über die Ergänzungsleistungen abgedeckt werden, reduziert oder gänzlich ersetzt werden.

Rahmenbedingungen

Die genauen Rahmenbedingungen für ein kantonales Assistenzbudget werden vom entsprechenden Kanton festgelegt. Das Pilotprojekt Assistenzbudget im Kanton Bern und das definitiv eingeführte Assistenzbudget im Kanton Thurgau sind gute Beispiele.

Verein Assistenzbüro ABü

Der Verein Assistenzbüro ABü wurde Ende 2012 von Selbstbetroffenen gegründet mit dem Ziel, das Assistenzmodell in der Schweiz zu fördern. Der Sitz des Vereins befindet sich in Biel. Er finanziert sich durch Mandate.

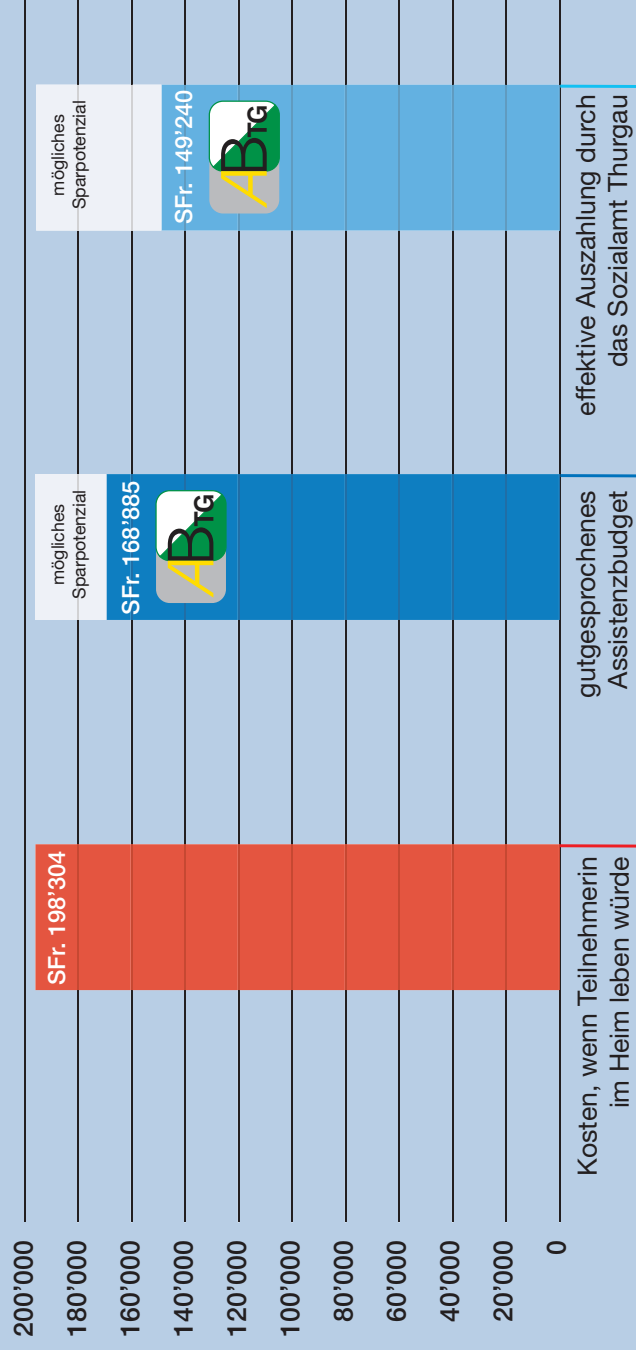


Kontakt

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne

Alex B. Metger
c/o Assistenzbüro ABü
General-Dufour-Str. 28
2502 Biel/Bienne
Telefon direkt: 052 534 52 26
a.metger@assistenzbuer.ch
www.assistenzbuer.ch

Beispielhafte Kostenaufstellung in Schweizer Franken für das Jahr 2014
Teilnehmerin mit starker Epilepsie sowie körperlichen und kognitiven Einschränkungen



Impressum:



Assistenzbüro ABü
General-Dufour-Str. 28
2502 Biel/Bienne

Telefon 032 325 44 65
info@assistenzbueero.ch
www.assistenzbueero.ch

Die Fotos sind mit freundlicher Genehmigung der beteiligten Personen freigegeben worden.